

**KaWaTec GmbH**  
Schmiedgasse 34  
8430 Leibnitz

Leibnitz, 2. Oktober 2016

An das  
Präsidium des Nationalrates

**GZ.: BMI-LR1341/0007-III/1/2016**

**Stellungnahme zum Ministerialentwurf einer  
Waffengesetznovelle  
(Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die *KaWaTec GmbH* erlaubt sich im Zuge des Begutachtungsverfahrens zur geplanten Waffengesetznovelle wie folgt Stellung zu nehmen.

## Inhaltsverzeichnis

1. „Drittstaatsangehörige“ .....	2
2. „Schalldämpfer“ .....	3
3. „Waffenpass“ .....	4
4. Strafbestimmungen.....	5
5. Inkrafttreten.....	7

## 1. „Drittstaatsangehörige“

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 11 folgender Eintrag eingefügt:

„§ 11a

Drittstaatsangehörige“

2. Nach dem § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Drittstaatsangehörige

§ 11a. **Asylwerbern** (§ 2 Abs. 1 Z 14 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005) sowie **unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen** ist der **Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen und Munition verboten.**“

5. In § 34 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Sofern ein Drittstaatsangehöriger eine **Schusswaffe der Kategorie C oder D** bei einem einschlägigen Gewerbetreibenden erwirbt, hat dieser in den Fällen des Abs. 2 bei der nach dem Ort der Betriebsstätte **zuständigen Landespolizeidirektion** unter Angabe der für die Feststellung des rechtmäßigen Aufenthalts erforderlichen **Daten des Erwerbers anzufragen**, ob die Voraussetzungen des § 11a vorliegen. § 56 gilt sinngemäß. Der Erwerber hat bei der Aufnahme der Daten mitzuwirken.“

6. In § 34 Abs. 3 wird nach dem Wort „besteht“ die Wortfolge „oder soweit die Voraussetzungen des § 11a erfüllt sind“ eingefügt.

Nur mit einem gültigen Aufenthaltstitel sollte man im Bundesgebiet Waffen erwerben, besitzen und führen dürfen, daher ist es aus logischen Gründen nachvollziehbar, dass das Verbot für beide genannten Personengruppen gilt.

**Meiner Meinung nach geht dieses Verbot jedoch nicht weit genug.** Es ist auffallend, dass bei Straftaten von Tätern aus diesen beiden Personengruppen nicht legale Schusswaffen, sondern vor allem freie Waffen (Pfefferspray, Schreckschusspistolen, Kampfmesser, Samuraischwerter, etc.) und nicht vom Waffengesetz erfasste Gegenstände (Eisenstangen, Küchenmesser, Äxte, Baseballschläger, etc.) zum Einsatz kommen. **Daher sollte das Verbot generell auf Waffen im Sinne des Waffengesetzes ausgeweitet werden.** Gegen die Verwendung von Alltagsgegenständen als Waffe ist man leider machtlos.

Der § 11 a sollte daher wie folgt lauten:

**Asylwerbern** (§ 2 Abs. 1 Z 14 Asylgesetz 2005 – AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005) sowie **unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen** ist der **Erwerb, der Besitz und das Führen von Waffen und Munition verboten.**“

## 2. „Schalldämpfer“

3. In § 17 wird nach dem Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Sofern ein Unternehmen den **Nachweis** erbringt, dass

1. dieses **hauptberuflich Arbeitnehmer** beschäftigt, zu deren **wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild** gehört und

2. die **Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D zweckmäßig und zum Schutz der Gesundheit dieser Arbeitnehmer im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG, BGBl. I Nr. 450/1994, im Rahmen der Berufsausübung geboten ist,**

kann die Behörde auf Antrag des Unternehmens Ausnahmen vom Verbot des Erwerbs und Besitzes einer bestimmten Anzahl an Vorrichtungen nach Z 2 erteilen. Diese Bewilligung kann befristet und an Auflagen gebunden werden. Der Besitz und das Führen von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusknalles für Schusswaffen der Kategorie C und D ist Arbeitnehmern dieser Unternehmen bei der Ausübung der Jagd im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ohne Bewilligung erlaubt. Das Unternehmen hat Name, Adresse und Geburtsdatum der Arbeitnehmer, die solche Vorrichtungen verwenden dürfen, evident zu halten und auf Verlangen der Behörde bekannt zu geben.“

In vielen alten Schwarzweißfilmen aus Hollywood kommen Gangster mit schallgedämpften Pistolen vor. Dies ist wohl der Grund, warum die meisten beim Wort Schalldämpfer sofort an Gangster denken. Davon abgesehen gibt es keinen einzigen logischen nachvollziehbaren Grund, warum Schalldämpfer für Schusswaffen in Österreich verboten sind und derart verteufelt werden.

Als Waffengewerbetreibender habe ich mit vielen anderen Waffengewerbetreibenden, Jägern und Sportschützen im In- und Ausland über die Schalldämpferthematik gesprochen.

### Fakten über Schalldämpfer

- Schalldämpfer bestehen aus wenigen einfachen Teilen
- Gute Schalldämpfer mindern den Mündungsknall um etwa 35 Dezibel
- Ein schallgedämpfter Schuss hört sich in etwa wie ein Kleinkaliberschuss an
- Der Überschallknall des Geschoßes (Geschoßknall) kann nicht gedämpft werden

### Was spricht für die Freigabe von Schalldämpfern?

- Ein gedämpfter Schuss mindert das Risiko für Gehörschäden beim Schützen und bei Personen (Jagdkollegen, andere Sportschützen, etc.) und Tieren (Jagdhunde, etc.) im Nahbereich - Stichwörter „Gesundheit“ und „Tierschutz“
- Gedämpfte Schüsse senken bei Outdoor-Schießständen die Lärmemissionen enorm – Stichwort „Lärmbelästigung“

### Wie sollte die Freigabe von Schalldämpfern gestaltet sein?

- **Schalldämpfer sollten keine verbotenen Gegenstände mehr sein** (Streichung aus dem § 17)
- Die im Entwurf vorgesehene Ausnahme ist kompliziert und unpraktisch. Da es für unterschiedliche Kaliber unterschiedliche Schalldämpfer und unterschiedliche Schalldämpfermontagen gibt, empfiehlt sich bei Schusswaffen der Kategorie B die **Eintragung des Schalldämpfers als Zubehör** und bei Schusswaffen der Kategorie C/D die **Registrierung des Schalldämpfers als Zubehör**. **Somit würden sämtliche Schalldämpfer mit der jeweils zugehörigen Schusswaffe im ZWR aufscheinen.** Ein Verkauf von Schalldämpfern ohne Zubehöreintrag/Zubehörregistrierung soll nicht erlaubt sein – ein Missbrauch als Zubehör für illegale Schusswaffen wird so erschwert.

### 3. „Waffenpass“

4. In § 22 Abs. 2 lautet:

„(2) Ein **Bedarf** im Sinne des § 21 Abs. 2 ist jedenfalls als gegeben anzunehmen, wenn

1. der Betroffene glaubhaft macht, dass er außerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner eingefriedeten Liegenschaften besonderen Gefahren ausgesetzt ist, denen am zweckmäßigsten mit Waffengewalt wirksam begegnet werden kann oder

2. es sich um ein **Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes** handelt (§ 5 Abs. 1 und 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991). Diesfalls ist der Waffenpass dahingehend zu beschränken, dass **nur Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter** geführt werden dürfen.“

Es ist zu begrüßen, dass Exekutivbeamte wieder einen Rechtsanspruch auf einen Waffenpass haben sollen. Die Einschränkung, dass nur Waffen mit Kaliber 9 mm oder darunter geführt werden dürfen, ist allerdings sachlich nicht gerechtfertigt. Abgesehen davon ist die Kaliberbezeichnung „9 mm“ schlichtweg falsch, weitere Ausführungen dazu erspare ich mir. Viele engagierte Exekutivbeamte betreiben privat den Schießsport. Dabei wird oft ein anderes Pistolenmodell in einem anderen Kaliber als die dienstlich zugewiesene Pistole „Glock 17“ verwendet.

Diese geplante Legitimierung für Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollte auf folgenden Personenkreis erweitert werden: **Sämtliche Personen, die hauptberuflich als Dienstwaffenträger für die Sicherheit Österreichs arbeiten und besonders darin geschult wurden.** Es sind dies zum Beispiel Justizwachebeamte im Allgemeinen und Bundesheerangehörige mit entsprechenden Spezialausbildungen (Soldaten des Jagdkommandos, Soldaten von Luftlandeeinheiten, etc.).



Der Gedanke hinter diesem Vorschlag ist einfach: **Die drei genannten Berufsgruppen (Polizei, Justiz, Armee) haben ähnliche Aufgabenbereiche, ähnliche Ausrüstung und ähnliche Ausbildungen und zwischen diesen Gruppen gibt es oft Kooperationen (zB EKO Cobra und Jagdkommando).**

#### Weitere Anregung zur Verwaltungsvereinfachung:

Im § 22 Abs. 2 sollte eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Inneres eingefügt werden. Der Bundesminister für Inneres kann so mittels Verordnung kundmachen, welcher Personenkreis und welche gefährdeten Berufsgruppen auf jeden Fall einen Bedarf haben. So würde es nicht mehr vorkommen, dass unterschiedliche Waffenbehörden bei gleichem Bedarf-Vorbringen unterschiedlich entscheiden. Gefährdete Berufsgruppen wären zB Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Sicherheitsgewerbe, Waffengewerbe, Apotheker, Ärzte, Taxifahrer, Juweliere, etc. Auch Jäger sollten einen Bedarf haben – im Nachbarland Deutschland ist dies generell der Fall.

## 4. Strafbestimmungen

7. In § 50 Abs. 1 wird die Wortfolge „**einem Jahr**“ durch die Wortfolge „**zwei Jahren**“ und die Zahl „**360**“ durch die Zahl „**720**“ ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Schusswaffen oder Munition erwirbt, besitzt oder führt, obwohl ihm dies nach § 11a verboten ist,“

8. In § 50 Abs. 1a wird das Wort „**zwei**“ durch das Wort „**drei**“ ersetzt.

9. In § 51 Abs. 1 wird nach Z 5 folgende Z 5a eingefügt:

„5a. Schusswaffen oder Munition jemandem wissentlich überlässt, dem der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen oder Munition gemäß § 11a nicht erlaubt ist,“

10. In § 51 Abs. 1 Z 9 wird das Zitat „16a“ durch das Zitat „16b“ ersetzt.

11. Dem § 51 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eine Bestrafung gemäß Abs. 1 Z 5a schließt eine solche wegen der zugleich gemäß Abs. 1 Z 4 oder 5 begangenen Verwaltungsübertretung aus.“

12. In § 53 letzter Satz wird das Zitat „142 Abs. 1“ durch das Zitat „121 Abs. 3“ ersetzt.

Die Verschärfung quasi aller Strafbestimmungen, nur um den illegalen Waffenhandel, vor allem im „Darknet“, gezielt ermitteln und wirkungsvoll bekämpfen zu können, würde zu 99% nur Waffensammler treffen. Man würde hier mit Kanonen auf Spatzen schießen! Die Verschärfung darf hier nur beim entsprechenden Delikt stattfinden! Der Absatz 1a sollte dazu verkürzt werden und ein eigener Absatz 1b eingefügt werden:

§ 50. (1) Wer, wenn auch nur fahrlässig,

1. unbefugt Schusswaffen der Kategorie B besitzt oder führt;
  2. verbotene Waffen oder Munition (§ 17) unbefugt besitzt;
  3. Waffen oder Munition besitzt, obwohl ihm dies gemäß § 12 verboten ist;
  4. Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) unbefugt erwirbt, besitzt oder führt;
  5. Schusswaffen der Kategorie B, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß) einem Menschen überläßt, der zu deren Besitz nicht befugt ist,
- ist vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(1a) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer vorsätzlich eine oder mehrere der in Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlungen in Bezug auf eine größere Zahl von Schusswaffen oder Kriegsmaterial begeht.

~~Ebenso ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 Z 5 mit Strafe bedrohte Handlung in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.~~

**(1b) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer die nach Abs. 1 Z 5 mit Strafe bedrohte Handlung in der Absicht begeht, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.**

...

Ich darf an dieser Stelle auf eine alte Stellungnahme verweisen:

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_07595/](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_07595/)

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME\\_07595/imfname\\_235849.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/SNME/SNME_07595/imfname_235849.pdf)

Unter Punkt „5.3. Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß“ habe ich detailliert die Problematik von fahrlässigem Besitz von Kriegsmaterial in Bezug auf Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß beschrieben.

Unter Punkt „5.7. Straflosigkeit durch Vernichten von Waffen und Kriegsmaterial“ habe ich die Problematik beim Vernichten von illegalen Waffen oder illegalem Kriegsmaterial beschrieben.

Mein Vorschlag für eine Novellierung der tätigen Reue im Waffengesetz:

„§ 50. (3) Nach Abs. 1 und Abs. 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974) von seinem Verschulden erfahren hat, die Waffen oder sonstigen Gegenstände **auf Dauer unbrauchbar macht**, der Behörde (§ 48) übergibt oder es ihr ermöglicht, der Waffen oder sonstigen Gegenstände habhaft zu werden.“

## 5. Inkrafttreten

13. Dem § 62 wird folgender Abs. 18 angefügt:

„(18) Die §§ 17 Abs. 3a, 22 Abs. 2, 51 Abs. 1 Z 9 und 53 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft. § 11a samt Überschrift, die §§ 34 Abs. 2a und 3, 50 Abs. 1 und 1a, 51 Abs. 1 Z 5a, 51 Abs. 4 sowie der Eintrag im Inhaltsverzeichnis zu § 11a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2016 treten mit 1. März 2017 in Kraft.“

Eine sachliche Begründung warum die Novellierungen an zwei unterschiedlichen Tagen in Kraft treten ist aus den Erläuterungen nicht ersichtlich. Ich schlage daher aus Kostengründen vor, dass die Novelerung einheitlich mit 1. Jänner 2017 in Kraft tritt.

Abschließend möchte ich noch sagen, dass vor allem Sicherheitsaspekte und die Rechtssicherheit der Waffenbesitzer bei meinen Überlegungen zum vorliegenden Ministerialentwurf im Vordergrund stehen.

Hochachtungsvoll



Christian Kada

Geschäftsführer der KaWaTec GmbH

**Ergeht an:**  
Parlament  
BMI